



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 27/09

Mittwoch, 23. Dezember 2009

Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen (Tarifsatzung) vom 18. Dezember 2009

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 die nachfolgende Tarifsatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06 2009 (GV. NRW S. 380),

§§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S.),

§ 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW S. 708).

§ 1

Gebührensätze für die öffentliche Abwasseranlage

(1) Die Entwässerungsgebühren einschließlich Abwasserabgaben betragen für

- a) Schmutzwasser = 1,81 € je cbm Abwasser
- b) Niederschlagswasser = 0,76 € je qm angeschlossene Grundstücksfläche

In diesen Gebührensätzen sind die Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG sowie die Verbandslasten gem. § 7 Abs. 1 KAG enthalten.

(2) Für Gebührenpflichtige, die ihr Abwasser ohne Inanspruchnahme städt. Entwässerungseinrichtungen direkt in Anlagen der Emschergenossenschaft einleiten und die von der Emschergenossenschaft nicht zu Verbandslasten veranlagt werden, betragen die Benutzungsgebühren:

- a) Schmutzwasser = 0,76 € je cbm Abwasser
- b) Niederschlagswasser = 0,36 € je qm angeschlossene Grundstücksfläche

Diese Gebührensätze beinhalten nur die von der Stadt zu zahlenden Verbandslasten gem. § 7 Abs. 1 KAG.

- (3) Für Gebührenpflichtige, die von der Emschergenossenschaft direkt zu Verbandslasten veranlagt werden, betragen die Entwässerungsgebühren für die in die städt. Entwässerungseinrichtungen eingeleiteten Abwasser:

a) Schmutzwasser = 1,07 € je cbm Abwasser

b) Niederschlagswasser = 0,45 € je qm angeschlossene Grundstücksfläche

Diese Gebührensätze beinhalten nur die Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG.

§ 2

Gebührensatz für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) beträgt je cbm abgefahrenen Grubeninhalts 69,40 €.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Tarifsatzung) vom 16. Dezember 2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen (Tarifsatzung)

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 18.12.09
Ulrich Roland
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Gladbeck
über die Festsetzung der Steuersätze
für das Haushaltsjahr 2010 vom 18.Dezember 2009**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. 06. 2009 (GV. NRW S. 380),
- des § 25 Abs. 1 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794),
- des § 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4168), zuletzt geändert durch das Dritte Mittelstandsentslastungsgesetz vom 17.03.2009 (BGBl. I S. 550)

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 170 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 440 v.H. |
| c) Gewerbesteuer | 440 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

**Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung
der Steuersätze für das Haushaltsjahr 2010**

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 18.12.09

Ulrich Roland
Bürgermeister

Zweite Verordnung vom 18.12.2009 zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 27.03.2007

Artikel 1

Hinter § 1 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 27.03.2007 wird eingefügt:

„§ 1 a

In 2010 findet der zweite verkaufsoffene Sonntag nach § 1 Buchstabe b) ausnahmsweise am zweiten Sonntag im Monat Juni statt.“

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen wird hiermit verkündet.

Stadt Gladbeck als örtliche Ordnungsbehörde
Gladbeck, 18.12.2009

Ulrich Roland
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck
Anmeldung für die Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und
Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule
der Stadt Gladbeck**

Schüler/-innen, die zum 01.08.2010 in die 5. Klasse einer weiterführenden Schule übergehen, können von den Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter/-innen in der Zeit vom 01.02.2010 bis 05.02.2010 angemeldet werden.

Die Anmeldeunterlagen werden den Kindern von der Grundschule ausgehändigt.

Für die Anmeldung sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. Geburtsurkunde oder Familienstammbuch oder Personalausweis
2. Halbjahreszeugnis der Klasse 4 der Grundschule
3. Anmeldeschein inklusive Beiblatt.

Die Stadt Gladbeck ist Schulträger von vier Hauptschulen, drei Realschulen, drei Gymnasien und einer Gesamtschule.

Außerdem befindet sich in Gladbeck die Waldorfschule in freier Trägerschaft.

Über die Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter.

Sie/Er hat Kapazitäten und Grundsätze des Schulträgers zu berücksichtigen.

Hauptschulen 01.02.2010 bis 05.02.2010

Anmeldung 10:00 bis 12:00 Uhr:

(an der Erich-Fried-Schule zusätzlich Dienstag und Donnerstag, 13.30 bis 15.30 Uhr)

a) Elsa-Brändström-Schule, Krusenkamp 9 (☎ 31650-12)

b) Erich-Fried-Schule, Kortenkamp 19/21 (☎ 96 21 13)

Hinweis:

Anmeldungen für die Hauptschule Butendorf und für die Willy-Brandt-Hauptschule können nicht mehr entgegengenommen werden.

Realschulen 01.02.2010 bis 05.02.2010

Anmeldung 10:00 bis 12:00 Uhr,

zusätzlich Dienstag, 12:00 bis 16:00 Uhr:

(an der Erich-Kästner-Realschule zusätzlich Mittwoch, 12.00 bis 16.00 Uhr)

a) Anne-Frank-Realschule, Kortestr. 13 (☎ 29 61 21)

b) Erich Kästner-Realschule, Kortenkamp 11 (☎ 96 49 30)

c) Werner-von-Siemens-Realschule, Kortestr. 10 (☎ 29 82 11)

Gymnasien

01.02.2010 bis 05.02.2010

Anmeldung 10:00 bis 12:00 Uhr,

zusätzlich Dienstag, 12:00 bis 16:00 Uhr:

a) Heisenberg-Gymnasium, Konrad-Adenauer-Allee 1 (☎ 29 83 11)

b) Ratsgymnasium, Mittelstr. 50/52 (☎ 29 81 11)

c) Riesener-Gymnasium, Schützenstr. 23 (☎ 97 56 11)

Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule (☎ 94 05 34)

01.02.2010 bis 05.02.2010

Anmeldung 10:00 bis 12:00 Uhr,

zusätzlich Montag, 12:00 bis 16:00 Uhr

Mittwoch, 12:00 bis 16.00 Uhr und 18:00 bis 20:00 Uhr

Die Erich-Fried-Schule, die Elsa-Brändström-Schule (im Aufbau), die Erich- Kästner-Realschule und die Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule werden als Ganztagschulen geführt. Die Schüler/-innen haben damit u. a. auch die Möglichkeit, mittags eine warme Mahlzeit in der Schule einzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass je nach dem Ergebnis der Anmeldung bei den Schulen eine Umverteilung notwendig werden könnte.

Schülerfahrkosten werden erstattet, wenn die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform besucht wird und die sonstigen Voraussetzungen (Schulweglänge mehr als 3,5 km oder gesundheitliche Gründe) erfüllt sind.

Auskünfte über das Bildungsangebot der weiterführenden Schulen und die von den Schulen geplanten Informationsveranstaltungen erteilen die Schulen und das Amt für Schule, Sport und Integration, Neues Rathaus, 1. OG, Zimmer 133, 99-2264.

Der Bürgermeister
i. V.

- Weichelt -
Beigeordneter

Satzung vom 18. Dezember 2009
zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und
für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999

Aufgrund

- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8),

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. September 2009, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4
Gebührentarif

A. Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen

A. I. Bestattung von Tot- und Fehlgeburten 87,00 €

Grabbereitung

A. II. 1. Erdbestattung Kind 87,00 €

A. II. 2. Erdbestattung 264,00 €

A. II. 3. Urnenbeisetzung 34,00 €

Zusätzliche Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen

A. II. 4. Zusätzlich zu Tarif A. II. 1. 87,00 €

A. II. 5. Zusätzlich zu Tarif A. II. 2. 264,00 €

A. II. 6. Zusätzlich zu Tarif A. II. 3. 34,00 €

Grabstätte

A. III. 1.	Reihengrab	Kind	220,00 €
A. III. 2.	Reihengrab		633,00 €
A. III. 3.	Urnen-Reihengrab		251,00 €
A. III. 4.	Gemeinschaftsgrab	Kind	441,00 €
A. III. 5.	Gemeinschaftsgrab		1.266,00 €
A. III. 6a.	Gemeinschaftsgrab	mit Grabmal Modell 2009 A	2.124,00 €
A. III. 6b.	Gemeinschaftsgrab	mit Grabmal Modell 2009 B	2.131,00 €
A. III. 6c.	Gemeinschaftsgrab	mit Grabmal Modell 2009 C	2.319,00 €
A. III. 6d.	Gemeinschaftsgrab	mit Grabmal Modell 2009 D	2.309,00 €
A. III. 7.	Urnen-Gemeinschaftsgrab		502,00 €
A. III. 8.	Wahlgrab	je Grabstelle	1.707,00 €
A. III. 9	Urnen-Wahlgrab		821,00 €

Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte

je angefangenes Jahr der Verlängerung

A. IV. 1.	Wahlgrab	je Grabstelle	57,00 €
A. IV. 2.	Urnenwahlgrab		27,00 €

Einebnen einer Grabstätte

A. V. 1.	Reihengrab	Kind	58,00 €
A. V. 2.	Reihengrab		136,00 €
A. V. 3.	Urnen-Reihengrab		53,00 €
A. V. 4.	Wahlgrab	je Grabstelle	168,00 €
A. V. 5.	Urnen-Wahlgrab		80,00 €

Ausgrabungen und Umbettungen

A. VI. 1.	Sarg-Ausgrabung	Kind	122,00 €
A. VI. 2.	Sarg-Ausgrabung		366,00 €
A. VI. 3.	Urnen-Ausgrabung		48,00 €
A. VI. 4.	Sarg-Umbettung	Kind	244,00 €
A. VI. 5.	Sarg-Umbettung		733,00 €
A. VI. 6.	Urnen-Umbettung		96,00 €

Trauerhallen

A. VII. 1.	Belegung der Leichenzelle		72,00 €
A. VII. 2.	Benutzung des Feierraumes	je Trauerfeier	55,00 €

Als Kinder im Sinne des Buchstaben **A.** gelten Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

B. Gebühren für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung

B. I.	Grabmalgenehmigung		50,00 €
B. II.	Umschreibung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte		25,00 €
B. III.	Befreiung von Bestimmungen der Friedhofssatzung		25,00 €

Einebnen einer Grabstätte -einmalige Bearbeitungsgebühr-

B. IV. 1.	Auf Antrag		25,00 €
B. IV. 2.	Wegen Vernachlässigung der Grabstätte		150,00 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung vom 18. Dezember 2009

zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 18. Dezember 2009

Ulrich Roland
Bürgermeister

**Satzung vom 18. Dezember 2009
zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über
die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2006**

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706, berichtigt 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274),
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8),
- des § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786),

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2008, beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Gebühr für die Fahrbahnreinigung der unter Ziffern 1, 2 und 4 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung 2,70 € je Meter Grundstücksseite, die nach § 7 zu Grunde zu legen ist.

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Gebühr für die Gehwegreinigung der unter Ziffer 2 und 4 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen und die Reinigung der unter Ziffer 3 und 5 des Straßenverzeichnisses aufgeführten fußläufigen Straßen beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung 4,97 € je Meter Grundstücksseite, die nach § 7 zu Grunde zu legen ist.

Straßenverzeichnis

Das Straßenverzeichnis 2008 - Anlage zu §§ 1 und 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gladbeck - wird ersetzt durch das Straßenverzeichnis 2010 - Anlage zu §§ 1 und 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Straßenverzeichnis 2010

Anlage zu §§ 1 und 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Ziffer 1

Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt Gladbeck.

Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen einschließlich Winterwartung ist den Grundstückseigentümern übertragen.

A

Adlerstraße
Agathastraße
Agnesstraße
Ahornstraße
Akazienweg
Albrechtstraße
Aldiekstraße
Alfredstraße
Allensteiner Straße
Allinghofstraße
Allkampstraße
Allmannstraße
Almastraße
Alte Radrennbahn
Am Allhagen
Am Dorffelde
Am Haarbach
Am Nattkamp von *Brücke Bundesautobahn bis Helmutstraße*
Am Pferdekamp
Am Sägewerk
Am Südpark
Am Wiesenbusch
An der Boy
An der Erlwiese
Antoniusstraße
Arenbergstraße
Auf dem Busch
Auf'm Kley
August- Schmidt-Straße
August-Brust-Straße
August-Wessendorf-Weg

B

Bachstraße von *Marktstraße bis Grabenstraße*
Backhusweg
Bahnhofstraße
Beckstraße
Beethovenstraße
Beisenstraße
Bellingrottstraße
Bellmannstraße
Berkenstockstraße
Berliner Straße

Bernskamp
Beuthener Straße
Birkenweg
Blindschacht
Bloomsweg
Bodenbacher Straße
Böcklersfeld
Bohmerstraße von *B 224 bis*
Burgstraße
Bohnekampstraße
Bottroper Straße von *Willy-Brandt-Platz bis Bahnunterführung*
Bottroper Straße (*Ortsfahrbahn in Höhe der Hnr. 271 - 279*)
Boystraße
Bramsfeld
Brahmsstraße
Brauckstraße
Breddestraße
Bremer Straße
Breslauer Straße
Breukerstraße
Brinkerfeld
Brinkerrott
Brinskamp
Brokamp
Brucknerstraße
Brüggenstraße
Brunnenstraße
Buchenstraße
Bülser Straße
Buersche Straße
Büskenweg
Burgstraße
Busfortshof
Butendorfer Straße
Buterweg

C

Charlottenstraße

D

Dahlmannsweg
Dechenstraße
Diepenbrockstraße
Distelkamp
Döwelingsweg
Dorstener Straße
Dürerstraße
Durchholzstraße

E

Eggebrechtstraße
Eichendorffstraße
Eifeler Straße
Eikampstraße
Eisenstraße
Elfriedenstraße
Elisabethstraße
Ellinghorster Straße 1 - 7
Eltener Straße
Emilienstraße
Emmichstraße
Emscherstraße
Enfieldstraße
Erlengrund
Erlenstraße
Ernststraße
Ewaldstraße

F

Feldhauser Straße von *Lindenstraße bis Konrad-Adenauer-Allee u. ab Bahntrasse südl. Pferdekamp bis Schulstraße*
Feldstraße
Franzstraße
Frentroper Straße bis *Grenzsteinmarkierung L 618*
Friedenstraße
Friedrichstraße von *Friedrich-Ebert- bis Goethestraße*
Frielinghausstraße
Fritz-Erler-Straße
Frochtwinkel
Fußstraße

G

Gartenstraße
 Gecksheide
 Gertrudstraße
 Gildenstraße
 Glatzer Straße
 Glückstraße
 Glückaufstraße
 Görlitzer Straße
 Goethestraße *von Friedrich bis Steinstraße*
 Goldbredde
 Gonheide
 Grabenstraße
 Greifswalder Straße
 Grüner Weg
 Grünewaldstraße
 Gustav-Stresemann-Straße *bis Beginn verkehrsberuhigter Bereich*

H

Hagelkreuzstraße
 Haldenstraße
 Halfmannstraße
 Hammerstraße
 Händelstraße
 Hanseemannstraße
 Harsewinkelstraße *von Schützenstraße bis zum Mühlenbach*
 Hartmannshof
 Harzer Straße
 Haverkampstraße
 Haydnstraße
 Heckenweg
 Hegestraße *von Kirchhellener Straße bis Am Wiesenbusch*
 Heidkampstraße
 Heinrich-Krahn-Straße *bis Beginn verkehrsberuhigter Bereich*
 Heinrichstraße
 Helmutstraße
 Herbertstraße
 Herderstraße
 Heringstraße
 Hermann-Ehlers-Straße
 Hermann-Kappen-Weg
 Hermannstraße
 Hildegardstraße
 Hirschberger Straße
 Höhenstraße
 Hölderlinstraße
 Hölscherweg
 Hofstraße
 Holbeinstraße
 Holthäuser Straße

Hornstraße *bis Alter Haarbach*
 Horster Straße *von Uhlandstraße bis Stadtgrenze*
 Hügelstraße
 Hülsenbusch
 Hürkamp
 Hunsrückstraße
 Husmannstraße
 Huysenstraße

I

Im Dahl
 Im Linnerott
 In der Dorfheide
 In der Mark
 Insterburger Straße

J

Johannastraße
 Johannesstraße
 Johowstraße
 Josefstraße
 Jovyplatz

K

Kampstraße
 Karl-Arnold-Straße
 Karl-Schneider-Straße
 Karlstraße
 Kastanienstraße
 Kiebitzheidestraße
 Kieler Straße
 Kirchhellener Straße
 Kirchstraße
 Klarastraße
 Kleiststraße
 Klopstockstraße
 Köhnestraße
 Königsberger Straße
 Kösliner Straße
 Kolberger Straße
 Koopmannsweg
 Kortenkamp
 Kortestraße
 Kreuzstraße *von Nebenfahrbahn Kirchhellener Straße bis Lohstraße*
 Krugstraße
 Krusenkamp
 Kurt-Schumacher-Straße

L

Landstraße
 Lange Kämpfe
 Lange Straße
 Lehmstich

L

Leineweberweg
 Lessingstraße
 Lindenstraße
 Lökenweg
 Lötzener Straße
 Lohstraße
 Lortzingstraße
 Ludwig-Bette-Weg
 Lübecker Straße
 Lützenkampstraße
 Luggenhölscherweg
 Luisenstraße
 Lukasstraße

M

Märker Straße
 Marcq-en-Baroeul-Straße
 Margaretenstrasse
 Maria-Theresien-Straße
 Marienstraße
 Marktstraße *von Bachstraße bis Beginn verkehrsberuhigter Bereich einschließlich Giebelseite nördlich Marktstr. 19*
 Markusstraße
 Martin-Luther-Straße
 Mathiasstraße
 Matthäusstraße
 Meerstraße
 Meinenkamp
 Meisenstraße
 Memeler Straße
 Mendelssohnstraße
 Mertenweg
 Mesterfeld
 Mittelstraße
 Möllerstraße *mit Ausnahme der Sackgassen vor den Grundstücken Hnr. 55 - 63*
 Mörikestraße
 Moltkebahn
 Moltkesiedlung
 Mozartstraße
 Mühlenstraße
 Münsterländer Straße

N

Nelkenstraße

O

Obere Goethestraße
 Obere Schillerstraße
 Odenwaldstraße
 Oppelner Straße
 Ortelsburger Straße

O

Oskarstraße
 Otto-Hue-Straße
 Ottostraße

P

Paßmannstraße
 Partnerschaftsweg
 Paul-Loebe-Straße
 Paulstraße
 Pestalozzidorf
 Phönixstraße
 Postallee *von Humboldtstraße
 bis Konrad-Adenauer-Allee*

Q

Querschlag
 Querstraße

R

Rebbelmundstraße
 Redenstraße
 Reichenberger Straße
 Reimannsweg
 Rensekamp
 Rentforter Straße *von Barbara-
 bis Friedenstraße (Nordseite)*
 Rentforter Straße *von Frieden-
 straße bis Ende*
 Rethelstraße
 Richard-Wagner-Straße
 Riesenerstraße
 Ringeldorfer Straße *mit Aus-
 nahme der nördl. Stichstraße*
 Rockwoolstraße
 Roßheidestraße
 Rostocker Straße
 Rüttgerstraße

S

Saarbrückener Straße
 Sandstraße
 Sauerländer Straße
 Scheideweg
 Schillerstraße *von Einfahrt
 City-Center bis Zweckeler Straße*
 Schlägelstraße
 Schleusenstraße
 Scholtwiese
 Scholver Straße *ab
 Einmündung Weiherstraße
 bis Stadtgrenze Gelsenkirchen*
 Schongauer Straße
 Schroerstraße
 Schürenkampstraße
 Schützenstraße

S

Schulstraße
 Schulte-Berge-Straße
 Schultenstraße
 Schumannstraße
 Schwechater Straße
 Sellerbeckstraße
 Serlostraße
 Söllerstraße
 Sonnenkamp
 Spiekerstraße
 Stallhermstraße
 Stargarder Straße
 Steinrottstraße
 Steinstraße
 Stettiner Straße
 Stollenstraße
 Stralsunder Straße
 Strickholtstraße

T

Talstraße *von Schultenstraße
 bis Eisenbahnbrücke*
 Taubenstraße
 Taunusstraße
 Tauschlagstraße
 Teisterstraße
 Theodor-Heuss-Straße
 Theodorstraße
 Thüringer Straße
 Tilsiter Straße
 Tunnelstraße

U

Uechtmanstraße
 Uferstraße
 Uhlandstraße
 Ulmenstraße
 Unverhofft

V

Vehrenbergstraße
 Veilchenstraße
 von Schwindt-Straße
 Voßbrinkstraße *von Hegestraße
 bis Josef-Helmus-Weg*
 Voßstraße
 Voßwiese

W

Wacholderweg
 Wagenfeldstraße
 Waldenburger Straße
 Waterbruch
 Weberstraße
 Wehlingsweg

W

Welheimer Straße *von Horster
 bis Johannastraße*
 Westerwälder Straße
 Wielandstraße
 Wiesenstraße
 Wiesmannstraße
 Wilhelmstraße *von Schützenstraße
 bis Horster Straße*
 Winkelstraße
 Wismarer Straße
 Wittringer Straße
 Woorthstraße

Z

Ziegeleistraße
 Zollverein
 Zum Brink
 Zum Mühlenbach
 Zum Stadtwald
 Zweckeler Straße

Verbindungswege und Plätze

Bahnhofsvorplatz Zweckel
 Josefstraße zum Böcklersfeld
 Lambertistraße zur Friedrichstraße
 Schroerstraße zur Winkelstraße
 Tunnelstraße zum Döwelingsweg
 Tunnelstraße zur Bellingrottstraße
 Winkelstraße zum Scheideweg
 (entlang der Bahnlinie)
 Weg an der Lützenkampstraße

Ziffer 2

Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt.

Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen erfolgt sechsmal wöchentlich durch die Stadt.

Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Barbarastraße

Bottroper Straße vor Hnr. 2

Friedrich-Ebert-Straße

Friedrichstraße von Horster- bis Goethestraße

Goethestraße von Lamberti- bis Friedrichstraße

Horster Straße von Wilhelm- bis Uhlandstraße

Humboldtstraße

Lambertistraße von Goethe- bis Friedrich-Ebert-Straße

Postallee von Willy-Brandt-Platz bis Humboldtstraße

Rentforter Straße von Willy-Brandt-Platz bis Barbarastraße

Rentforter Straße von Barbara- bis Friedenstraße (Südseite)

Wilhelmstraße von Horster- bis Grabenstraße

Ziffer 3

Die Reinigung der Straßen und Plätze erfolgt sechsmal wöchentlich durch die Stadt.

Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Bachstraße von Hoch- bis Marktstraße

Friedrichstraße von Schützen- bis Friedrich-Ebert-Straße

Goetheplatz

Kirchplatz

Körnerplatz

Körnerstraße

Kolpingstraße

Marktstraße verkehrsberuhigter Bereich

Schillerstraße von Hochstraße bis Einfahrt City-Center

Ziffer 4

Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt.

Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen erfolgt siebenmal wöchentlich durch die Stadt.

Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Oberhof

Ziffer 5

Die Reinigung der Straßen und Plätze erfolgt siebenmal wöchentlich durch die Stadt.

Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Goethestraße von Hochstraße bis Lambertistraße

Hochstraße

Horster Straße von Hochstraße bis Wilhelmstraße

Lambertistraße von Horster Straße bis Goethestraße

Marktplatz

Willy-Brandt-Platz

Ziffer 6

Die Reinigung der Gehwege, Fahrbahnen und des Straßenbegleitgrüns ist den Grundstückseigentümern übertragen.

Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Am Nattkamp *von Diepenbrockstraße bis Brücke Autobahn A2*

Am Wetterschacht

Bogenstraße

Bosslerweg

Bottroper Straße *Abzweig entlang der Bahnlinie bis Bogenstraße*

Gosepathweg

Hauerweg

Hegemannsweg

Knappenstraße

Lindemannweg

Ortmannsweg

Riekchenweg

Röttgersbank

Rottenburgstraße

Schubertstraße

Schulte-Rentrop-Weg

Steigerweg

van-Suntum-Weg

Voßbrinkstraße *von Hnr. 187 - 200*

Weusterweg

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

**Satzung vom 18. Dezember 2009
zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 18. Dezember 2006**

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 18. Dezember 2009

Ulrich Roland
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Gladbeck vom 18. Dezember 2009
über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme
der städtischen Abfallentsorgung (Tarifsatzung)**

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8),
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460),

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührensätze

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich für einen

	ohne Kompostier- rabatt	mit Kompostier- rabatt
a) 60-I-Abfallbehälter		
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr =	143,22 €	129,63 €
- bei 14-täglicher Abfuhr =	75,28 €	68,48 €
b) 80-I-Abfallbehälter		
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr =	188,51 €	170,39 €
- bei 14-täglicher Abfuhr =	97,92 €	88,87 €
c) 120-I-Abfallbehälter		
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr =	279,10 €	251,92 €
- bei 14-täglicher Abfuhr =	143,22 €	129,63 €
d) 240-I-Abfallbehälter		
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr =	550,86 €	496,51 €
- bei 14-täglicher Abfuhr =	279,10 €	251,92 €
e) 660-I-Abfallbehälter		
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr =	1.494,68 €	1.345,21 €
- bei 14-täglicher Abfuhr =	747,34 €	672,61 €
f) 770-I-Abfallbehälter		
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr =	1.743,79 €	1.569,41 €
- bei 14-täglicher Abfuhr =	871,90 €	784,71 €
g) 1100-I-Abfallbehälter		
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr =	2.491,13 €	2.242,02 €
- bei 14-täglicher Abfuhr =	1.245,57 €	1.121,01 €

Die Gebühren mit Komposterrabatt sind zu entrichten in den Fällen von § 8 Abs. 1 S. 2, § 11 Abs. 1 S. 3, soweit er sich auf Kompostierung bezieht, sowie § 14 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 der Abfallwirtschaftssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei mehrmals wöchentlicher Leerung der Abfallbehälter von 660 l bis 1100 l vervielfacht sich die Jahresgebühr entsprechend der Leerungshäufigkeit.

(3) Für Abrollcontainer beträgt die Abfallgebühr

a) pro abgefahrene Gewichtstonne	=	124,00 € zuzüglich
b) Kosten für Containertransport	=	88,00 € pro Abfuhr zuzüglich
c) Verwaltungskosten	=	50,00 € pro Abfuhr

(4) Für die Leerung von Restabfallbehältern auf Abruf oder bei Zusatzleerung außerhalb des Abfuhrplanes wird je Leerung 1/52 der „Jahresgebühr wöchentliche Leerung“ zuzüglich 15,00 € je Anfahrt erhoben. Die Gebühr für eine zusätzliche, vom Gebührenzahler zu verantwortende Anfahrt zur Entsorgung angemeldeter Abfallbehälter beträgt 15,00 € je Anfahrt.

(5) Die Verkaufspreise, die Gebühren beinhalten, betragen:

für einen 70-l-Abfallsack (hierin 0,30 € Provisionsanteil bei Verkauf an Wiederverkäufer = 3,60 €)	3,90 €
für einen 100-l-Abfallsack (hierin 0,30 € Provisionsanteil bei Verkauf an Wiederverkäufer = 2,90 €)	3,20 €

(6) Die Gebühr für größere oder zusätzliche Bioabfallbehälter gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt jährlich 19,79 € pro 20 Liter Behältervolumen.

(7) Für Einzelabfallarten und Sondermengen am Recyclinghof gelten folgende Gebühren:

• 70 l Menge Restabfall	3,90 €
• 35 l Menge Restabfall	2,00 €
• 100 l Menge Gartenabfall	1,50 €
• 50 l Menge Gartenabfall	1,00 €
• 1 Sack Styropor/Tapeten	2,00 €
• 1 Holz-Wohnungstür	5,00 €
• 1 Waschbecken	4,00 €
• 1 Toilettentopf	4,00 €

§ 2

Gebühren für die Abfallentsorgung außerhalb der Normabfuhr (Sonderleistungen)

(1) Die Gebühr für Sonderentsorgungen außerhalb der Normabfuhr bemisst sich nach dem tatsächlichen zeitlichen Aufwand:

Stundensätze für Personal

Vorarbeiter	43,00 €
Fahrer	41,00 €
Gewerbliche Mitarbeiter	35,00 €

Stundensätze für Fahrzeuge

Abfallsammelfahrzeug	32,00 €
LKW bis 5 t	10,00 €
LKW über 5 t	15,00 €
Umweltbrummi	15,00 €
Radlader	24,00 €
Kleinkehrmaschine	29,50 €
Kehrmaschine	43,50 €

- (2) Pro Sonderabfuhr wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € erhoben.
- (3) Für die Entsorgung von Restabfällen zur Beseitigung wird eine Gebühr von 124,00 € je entsorgte Gewichtstonne erhoben.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallbeseitigung (Tarifsatzung) vom 16. Dezember 2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

**Satzung der Stadt Gladbeck
über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme
der städtischen Abfallbeseitigung
(Tarifsatzung)
vom 18. Dezember 2009**

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 18. Dezember 2009

Ulrich Roland
Bürgermeister

Satzung vom 21.12.2009 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009, hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.11.2009, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Über die vorgenannten Personalentscheidungen, soweit sie die übrigen Beamten des höheren Dienstes sowie der diesen Beamten vergleichbaren **Beschäftigten** betreffen, hat der Bürgermeister dem Haupt- und Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

2. § 16 wird zu § 16 a

3. Folgender (neuer) § 16 b wird eingefügt:

16 b Seniorenbeirat

- (1) Für die Vertretung der Interessen von älteren Menschen der Stadt Gladbeck wird ein Seniorenbeirat gebildet.**
- (2) Aufgabe des Seniorenbeirates ist es, die Interessen der älteren Menschen dieser Stadt wahrzunehmen und auf die Einhaltung der Rechte älterer Menschen zu achten.**
- (3) Der Seniorenbeirat kann Mitglieder in die Sitzungen der jeweiligen Fachausschüsse des Rates der Stadt Gladbeck entsenden. Bei Angelegenheiten, die die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren berühren, wirken sie mit beratender Stimme mit.**
- (4) Auf Antrag des Seniorenbeirates ist eine Anregung oder Stellungnahme dem Rat der Stadt Gladbeck oder einem Ausschuss vorzulegen.**
- (5) Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates.**

4. Folgender (neuer) § 16 c wird eingefügt:

16 c Jugendrat

- (1) Für die Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Gladbeck wird ein Jugendrat gebildet.**
- (2) Der Jugendrat vertritt überparteilich die Interessen und Anliegen aller Gladbecker Kinder und Jugendlichen.**
- (3) Der Jugendrat kann Mitglieder in die Sitzungen der jeweiligen Fachausschüsse des Rates der Stadt Gladbeck entsenden. Bei Angelegenheiten, die die besonderen Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, wirken sie mit beratender Stimme mit.**
- (4) Auf Antrag des Jugendrates ist eine Anregung oder Stellungnahme dem Rat der Stadt Gladbeck oder einem Ausschuss vorzulegen.**
- (5) Die Einzelheiten regelt die Satzung des Jugendrates.**

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13.03.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.11.2009, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Gladbeck, 21. Dezember 2009

- Ulrich Roland -
Bürgermeister

Kommunalwahlen 2009

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 17.12.2009

- a. die Wahl der Vertretung der Stadt Gladbeck am 30.8.2009 inklusive der Nachwahl der Vertretung der Stadt Gladbeck im Wahlbezirk 05 am 30.8.2009 gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes

und

- b. die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Gladbeck am 30.8.2009 gem. § 46 b) i. V. m. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes

für gültig erklärt.

Gladbeck, den 18.12.2009

Der Wahlleiter

Dr. Andriske

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Bürgermeisterbüro, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2383, FAX 99-1130.

Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.